

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Vom 7. Dezember bis 20. Dezember 2012 bestand im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung die Gelegenheit, die Planunterlagen zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung des Bebauungsplans Stgt 265.5 einzusehen. Während dieser Zeit wurden von einem Beteiligten Anregungen schriftlich vorgebracht. Am 3. Dezember 2012 fand im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Erörterungstermin zum Bebauungsplan Stgt 265.5 statt, an dem sechs Bürgerinnen und Bürger erschienen sind. Vom 29. Mai bis 3. Juli 2017 bestand im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung die Gelegenheit, die Planunterlagen zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung des Bebauungsplans Stgt 293 einzusehen. Während dieser Zeit wurden von zwei Beteiligten Anregungen schriftlich vorgebracht. Am 1. Juni 2017 fand im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Erörterungstermin zum Bebauungsplan Stgt 293 statt, an dem vier Bürgerinnen und Bürger erschienen sind.

Über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den **Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung vom 25. Oktober 2012/5. Dezember 2012 und der Planung vom 16. Januar 2017**, die im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** vorgebracht wurden, wird im Folgenden berichtet:

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>Beteiligter Nr. 1 Schreiben vom 11.12.2012 zum Bebauungsplan Stgt 265.5</p> <p>Uns liegt der schriftliche Teil zu oben genannten Verfahren vor und wir als Hauseigentümer im Leonhardsviertel machen von unserem Recht zur Äußerung in schriftlicher Form Gebrauch und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bestehen darauf, dass der vorgesehene textliche Teil zum geänderten Bebauungsplan welcher aktuell wie folgt lautet:vorhandene, baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans sollen einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO dergestalt erhalten, dass Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe zulässig, Erweiterungen und Nutzungs-</p>	<p>Die Anregung betrifft die Differenzierung der damals noch in Erwägung gezogenen Festsetzung zum Bestandsschutz von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben.. Auf eine Bestandsschutzregelung nach § 1 Abs. 10 BauNVO für Bordelle und bordellartige Betriebe soll verzichtet werden. Analog dem Vorgehen bei den anderen Vergnügungsstättenbebauungsplänen, mit denen die Vergnügungsstättenkonzeption umgesetzt wurde, sollen ausschließlich baurechtlich</p>	<p>Nein</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>änderungen hingegen nicht zulässig sind.</p> <p>wie folgt ergänzt wird: vorhandene, baurechtlich genehmigte oder vorhandene materiell zulässige Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans sollen einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO dergestalt erhalten, dass Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe zulässig, Erweiterungen und Nutzungsänderungen hingegen nicht zulässig sind.</p> <p>Wir bestehen ausdrücklich darauf, dass die von uns dargelegte Ergänzung am kommenden Donnerstag, den 13. Dezember 2012 bei dem Erörterungstermin zu Protokoll genommen wird.</p> <p>Auf die Ergänzung bestehen wir aufgrund der Tatsache, dass in dem Leonhardsviertel seit Anfang der 80-iger Jahre vorhandene materiell zulässige Bordelle existent sind, welche bis heute einen Bestandsschutz genießen. Eine baurechtliche Genehmigung war für diese Bordelle in der Vergangenheit nicht notwendig, da diese seinerzeit baurechtlich nicht genehmigungspflichtig waren. Daher ist es unserer Meinung nach nicht möglich, diese legalen und materiell zulässigen Betriebe rechtlich schlechter zu stellen als die von Ihnen nunmehr vorgesehenen Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen.</p> <p>Dies wurde in der Vergangenheit durch ausführlichen Schriftverkehr mit dem Baurechtsamt Stuttgart und dem Stadtplanungsamt Stuttgart in Bezug auf verschiedene Gebäude bereits dokumentiert und müsste auch bei Ihnen aktenkundig sein.</p>	<p>genehmigte und vorhandene Vergnügungsstätten und Einrichtungen im Sinne des Bebauungsplans in ihrem Bestand gesichert werden. Derartige Betriebe gibt es im Plangebiet nicht.</p> <p>Städtebauliches Ziel ist es, das Leonhards- und das Bohnenviertel zur Leonhardsvorstadt mit einem hohen Anteil urbanen Wohnens und der Wohnnutzung dienenden Ergänzungsnutzungen zu entwickeln. Der Erhalt der Bordellnutzung würde dieser Zielsetzung zuwiderlaufen und Nutzungskonflikte und eine Beeinträchtigung des Wohnens und der höheren Wohnanteile mit sich bringen.</p> <p>Die Ziele dieses Bebauungsplans werden höher gewichtet als das Interesse der Betriebsinhaber und Eigentümer an einem gesicherten Bestandsschutz. Es ist davon auszugehen, dass Investitionsanreize in die Bestandsimmobilien zunächst fehlen und statt einer Erneuerung dieser Betriebe eine Verlagerung angestrebt wird. In diesem Zuge besteht auch die Gefahr, dass Arbeitsplätze zunächst vernichtet werden. Allerdings bietet die Umsetzung des Bebauungsplans und die damit einhergehende qualitative Aufwertung des Gebiets auch Möglichkeiten für die Eigentümer der Grundstücke im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der sich in Aufstellung befindlichen Milieuschutzsatzung.</p> <p>In den anderen „Vergnügungs-</p>	

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
	<p>stättenbebauungsplänen“, mit denen die Vergnügungsstättenkonzeption umgesetzt wurde, wurden ausschließlich baurechtlich genehmigte und vorhandene Vergnügungsstätten und Einrichtungen im Sinne des Bebauungsplans in ihrem Bestand gesichert. Es ist daher konsequent, vorhandenen, aber baurechtlich nicht genehmigten Betrieben keinen erweiterten Bestandsschutz im Sinne des § 1 Abs. 10 BauNVO zu gewähren. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Aussagen des Beteiligten zur materiellen Rechtmäßigkeit zutreffen.</p> <p>Nach den Schließungen einer Mehrzahl der Bordelle im Leonhardsviertel zeigt sich bereits eine städtebauliche Aufwertungsentwicklung in den Bereichen im Quartier, in denen es mittlerweile keine oder kaum Bordelle mehr gibt, wohingegen sich die Situation beispielsweise in der Leonhardstraße selbst, in der das Rotlicht weiterhin den Straßenzug prägt, kaum verbessert hat. Diese Entwicklung, die in den letzten Jahren begonnen hat, würde mit einer Bestandsschutzregelung unterbrochen, möglicherweise sogar umgekehrt werden. Zugleich würden die vielfältigen und zahlreichen Bemühungen der letzten Jahre zur Zurückdrängung der Prostitutionsbetriebe im Leonhardsviertel - in Form des Aufkaufens mehrerer Häuser, der kostenintensiven Führung von zivilrechtlichen Verfahren (da auf einigen der</p>	

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>Beteiligter Nr. 1 Schreiben vom 21.01.2013 zum Bebauungsplan Stgt 265.5</p> <p>Wesentliche Inhalte stichwortartig zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die aktuellen Fakten in Bezug auf Prostitution werden aus der Sicht als Hauseigentümer von legalen Bordellen hiermit vorgetragen. - Die 4 in Stuttgart vorhandenen Arten der Prostitution werden aufgelistet, 1. Straßenprostitution, 2. Wohnungsprostitution, 3. FKK-Clubs, 4. Bordelle. - Es wird die Frage aufgeworfen, warum man den aktuellen Bebauungsplan aus den Jahren 1984/2003 in Bezug auf die Prostitution neu regeln sollte. Der seitherige Plan reiche völlig aus, nur die Umsetzung habe in den letzten 30 Jahren völlig versagt. - Die bis in die Anfänge des Jahres 2002 im Großraum Stuttgart vorhandenen legalen Bordelle mit Anzahl der jeweiligen Zimmer werden aufgezählt. Ab dem Jahr 2004 vollzog sich ein radikaler Wandel. Durch zahlreiche neue Bordelle im Stuttgarter Umfeld stieg die Anzahl der Zimmer von 190 um 400 weitere an. - Betrachte man das Leonhardsviertel für sich, dürfte es nur 4 Bordelle und 3 Animierbars geben, die dort bereits vor 1984 ansässig waren. Dennoch gebe es in der Realität 23 	<p>betreffenden Grundstücke Grunddienstbarkeiten liegen, die die Prostitutionsnutzung ausschließen) und von zeitaufwendigen baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Eingriffsverfahren - konterkariert werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird mit dem generellen Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben eine eindeutige Regelung getroffen zur Erreichung der Planungsziele.</p> <p>Die Anregung betrifft die Festsetzungen in den bisher geltenden Bebauungsplänen zu Bordellen und bordellartigen Betrieben und deren Umsetzung.</p> <p>Die in den Textbebauungsplänen 1985_018 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet, Stgt 884) und 2003_022 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich, Stgt 148) formulierten Ausnahmen führten im Vollzug zu rechtlich differenzierten Beurteilungen. Daher wird mit vorliegendem Bebauungsplan eine eindeutige Regelung zur Nichtzulässigkeit von Vergnügungsstätten (mit Ausnahme von Diskotheken und Tanzlokalen), Wettbüros und Bordellen sowie bordellartigen Betrieben getroffen und die Festsetzungen zur Art der Nutzung nach der geltenden Baustaffel 1 der Ortsbausatzung</p>	<p>Nein</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>Rotlichteinrichtungen. Hiervon seien 22 Betriebe illegal. 2 weitere illegale Betriebe im Bohnenviertel kämen hinzu.</p> <p>- Nicht der aktuelle Bebauungsplan sei Schuld an den negativen Entwicklungen, sondern Politik und Verwaltung, welche es unterlassen haben, den Bebauungsplan konsequent umzusetzen. Viele Betriebe gingen seit Jahren der illegalen Prostitution nach, ebenso habe sich die illegale Wohnungsprostitution ausgeweitet. 32 illegale Einrichtungen außerhalb des Leonhardsviertels werden namentlich aufgeführt. Diesem Problem könne mit einem neuen Bebauungsplan keine Abhilfe geschaffen werden.</p> <p>- Die angedachte Neuregelung könne die bisherigen legalen Bordellbetriebe im Leonhardsviertel nicht verdrängen, da diese seit 1984 einen rechtmäßigen Bestandsschutz genießen würden. Hingegen würde die angedachte Planänderung Tür und Tor für neue Bordelle in A-Zentren eröffnen. Es dürfte klar sein, dass dort künftig Bordellgenehmigungen erteilt werden müssten, da eine ständige Ablehnung einem faktischen Ausschluss gleichkommen würde.</p> <p>- Ein Bebauungsplan - egal ob alt oder neu - sei nur so gut, wie er von der Verwaltung auch konsequent überwacht und umgesetzt werde.</p>	<p>(OBS 1935) eindeutig ergänzt.</p> <p>Die Eingriffsverfahren gegen illegale Bordelle verursachen in der Regel einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da sich die Bordellbetreiber auf die Altfälle im Leonhardsviertel, gegen die nicht vorgegangen würde, berufen. Das Thema der vermeintlichen Ungleichbehandlung ist auch Gegenstand der anhängigen Eingriffs- und Gerichtsverfahren.</p> <p>Der generelle Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben ist für den Vollzug des Bebauungsplans und die Umsetzung der städtebaulichen Ziele daher zweckmäßig. Der Bebauungsplan bietet so Eindeutigkeit und Rechtssicherheit.</p>	<p>Ja/Nein</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>Erörterungstermin 13.12.2012 zum Bebauungsplan Stgt 265.5</p> <p>aufgehängte Pläne: Geltungsbereich, Darstellung des Zulässigkeitsbereichs, Darstellung der Gebietskategorien 1-3</p> <p>Aktenvermerk</p> <p>Teilnehmerinnen/ Teilnehmer:</p> <p>Frau [REDACTED] ASS, 61-4.1 Herr [REDACTED] ASS, 61-4.1 Frau [REDACTED] ASS, 61-4.1 Herr [REDACTED] ASS, 61-2</p> <p>Herr [REDACTED] Bezirksbeirat Mitte Herr [REDACTED] SPD-Mitte Herr [REDACTED] SPD-Mitte</p> <p>Herr [REDACTED] Herr [REDACTED] Herr [REDACTED]</p> <p>Gesprächsergebnis</p> <p>Die Herren [REDACTED] und [REDACTED] sind Bordellbetreiber im „Leonhardsviertel“. Herr [REDACTED] betreibt seit 1981 eine Spielhalle im EG und ein Bordell im OG. Herr [REDACTED] ist Eigentümer und Betreiber der Bordelle in der Leonhardstraße 7 und Weberstraße 11. Beide Objekte existieren schon seit vor 1984.</p> <p>Herr [REDACTED] verweist auf sein Schreiben vom 11.12.2012, mit dem er beantragt, dass nicht nur baurechtlich genehmigte sondern auch seit den 80er Jahren vorhandene materiell zulässige Vergnügungstätten und andere Einrichtungen im Sinne des Bebauungsplans einen erweiterten Bestandsschutz erhalten sollen.</p> <p>Frau [REDACTED] bestätigt den Empfang dieses Schreibens und erklärt, dass der Antrag im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens rechtlich geprüft werde.</p> <p>Herr [REDACTED] ergänzt, dass man bei der Entscheidung über den erweiterten Bestandsschutz, die unterschiedlichen Interessen fein austarieren müsse und die Entscheidung darüber letztlich das Gremium treffen wird.</p> <p>Herr [REDACTED] erklärt, dass für sein Bordell seit 2009 eine Gewerbeanmeldung besteht und er bislang alles versucht, seinen Betrieb in rechtliche Bahnen zu lenken.</p> <p>Er kritisiere allerdings, dass bei den jetzt schon mehr als vier existierenden illegalen Bordellen nicht durchgegriffen werde. Die bereits rechtswirksamen Nutzungsuntersagungen würden bislang nicht vollstreckt.</p> <p>Herr [REDACTED] warnt vor einem künftigen Zulässigkeitsbereich in der City. Dort würden in Folge große Bordelleinrichtungen mit 100 Zimmern oder mehr entstehen. Das sei aus seiner Sicht die schlechtere Alternative als eine beschränkte Zulässigkeit im „Leonhardsviertel“.</p> <p>Herr [REDACTED] erläutert kurz, dass der Komplettausschluss vom Bezirksbeirat deshalb getroffen wurde um auch Bauanträge für Bordelle momentan noch rechtssicher zurückstellen zu können. Im weiteren Verfahren könne man sich eine gewisse Lockerung wieder vorstellen jedoch in keinem Fall im Bereich der Front zur Wilhelmstraße.</p> <p>Herr [REDACTED] ergänzt, es seien seither nur Planungsziele formuliert worden, das „Feintuning“ werde erst noch stattfinden.</p> <p>Herr [REDACTED] regt an, ihn künftig im Unterausschuss zu beteiligen. Er würde gerne Daten zum Maß der Verträglichkeit von Bordellen beitragen. Der Heimatverein sei dort z.B. vertreten, die Bordellbetreiber jedoch nicht.</p> <p>Nach seinen Erhebungen seien von Samstag 14.00 Uhr bis nachts um 5.00 Uhr ca. 650 Freier im Viertel unterwegs. Die Fluktuation der Frauen sei sehr groß, da die Frauen dort nicht viel verdienen, im Unterschied zu den Einrichtungen in den umliegenden Landkreisen. Weitere Bordelle seien deshalb dem Leonhardsviertel nicht zuträglich.</p> <p>Herr [REDACTED] stellt klar, dass unter den 3 verschiedenen Arten der Prostitution (1. Bordelle, 2. Terminwohnungen, 3. FKK-Zentren) die Bordelle im „Leonhardsviertel“ und im 3-Farben-Haus im Verhältnis zu den anderen zwei Bereichen über den kleinsten Anteil der Prostituierten verfügen. Zusätzlich nehme der Straßenstrich einen großen Anteil ein. Dieser sei strukturbedingt. Deshalb hänge er mit seinen Betrieben nicht unbedingt am „Leonhardsviertel“. Er könne sich auch einen Umzug in den Citybereich, z.B. in der Nähe des 3-Farben-Hauses vorstellen. Ein großes Haus sei ihm ohnehin lieber.</p> <p>Herr [REDACTED] sieht bei der Umsetzung von Maßnahmen ein Problem in der mangelnden Koordination innerhalb der Verwaltung. Es dringe seither kein politischer Wille nach außen. Was fehle, sei eine „task-force“ quer durch alle Ämter. Es gebe auch keine Bestandsaufnahme. Die Polizei schreite lediglich aufgrund der Polizeiverordnung ein (Thema Sperrgebiet). Diese werde zwar benutzt aber nicht konsequent durchgesetzt. Er warne jedoch davor, ein zweites Rotlichtviertel im Zulässigkeitsbereich aufzumachen. Innerhalb des Leonhardsviertels sollten die Straßenzüge der Wilhelm- und Katharinenstraße in jedem Fall von einer Zulässigkeit ausgenommen werden.</p>	<p>Eine Bestandsschutz-Differenzierung erübrigt sich, da Bordellen und bordellartigen Betrieben kein Bestandsschutz gewährt werden soll, um die städtebaulichen Ziele zu erreichen.</p> <p>Zulässigkeitsbereiche waren bereits in den Satzungen von 1985 und 2003 erfasst und wurden mit dem Bebauungsplan 2016_011 (Stgt 265.5), basierend auf der Vergnügungstättenkonzeption, erneut festgesetzt und erweitert.</p> <p>Mit dem Zulässigkeitsbereich im Bebauungsplan Stgt 265.5 wird kein Rotlichtviertel ermöglicht, Ausnahmetatbestände verhindern dieses.</p>	<p>Nein</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>Beteiligter Nr. 1 9-seitiges Schreiben vom 03.07.2017 zum Bebauungsplan Stgt 293 Nachfolgend werden die inhaltlichen Schwerpunkte wiedergegeben:</p> <p>Der Beteiligte legt seine Betroffenheit dar und sieht drohende Abwägungsdefizite wegen Vereitelung des Planungsziels und wegen Nichtberücksichtigung des Bestandsschutzes.</p> <p>Das Planungsziel des B-Plans 293, eine Bestandsschutzsicherung für Bordelle und bordellartige Betriebe nur in dem eng gefassten Bereich des Leonhardsviertels vorzusehen, wird als verfehlt angesehen, da das Planungsziel, das Leonhardsviertel in seinem Charakter als historisches Altstadtviertel zu stärken, überhaupt erst erreicht wird, wenn das gesamte Leonhardsviertel den Geltungsbereich umfassen würde.</p> <p>Für das Planungsziel des B-Plans 293, eine Bestandsschutzsicherung für Bordelle und bordellartige Betriebe nur dann vorzusehen, wenn sie bereits vor 1985 und seither ununterbrochen existierten, werden Abwägungsdefizite geltend gemacht. So soll das Gebäude Weberstraße 11 A, da es bereits vor 1985 existierte, in den Geltungsbereich und in den Bestandsschutz mitaufgenommen werden und die Gebäude Leonhardsstraße 8 und 18 sollen nicht als zu schützende Bestandsobjekte angesehen werden.</p>	<p>Die besondere städtebauliche Prägung erhält das Leonhardsviertel als eines der wenigen Quartiere in Stuttgart, in welchem die historische Bau- und Stadtstruktur weitgehend erhalten und ablesbar geblieben ist. Das heutige Vorhandensein von Bordellen und bordellartigen Betrieben führt dazu, dass dieses citynahe sowie historisch und städtebaulich besondere Gebiet von weiten Teilen der Bevölkerung nicht aufgesucht wird. Hier soll durch den Ausschluss der genannten Nutzungen gegengesteuert werden. Stattdessen soll den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sowie den Belangen der Baukultur im Sinne des § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB der Vorrang gegenüber der heutigen Rotlichtnutzung eingeräumt werden. Mit dem kompletten Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie der fehlenden Bestandssicherung derartiger Betriebe über § 1 Abs.10 BauNVO ist die angesprochene Abgrenzung des Geltungsbereichs gegenstandslos.</p> <p>Mit dem kompletten Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie der fehlenden Bestandssicherung derartiger</p>	<p>Nein</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>Beteiligter Nr. 2 8-seitiges Schreiben vom 03.07.2017 zum Bebauungsplan Stgt 293 Nachfolgend werden die inhaltlichen Schwerpunkte wiedergegeben:</p> <p>Auch der Beteiligte Nr. 2 legt seine Betroffenheit dar und sieht drohende Abwägungsdefizite wegen Vereitelung des Planungsziels und wegen Nichtberücksichtigung des Bestandsschutzes.</p> <p>Das Planungsziel des B-Plans 293, eine Bestandsschutzsicherung für Bordelle und bordellartige Betriebe nur in dem eng gefassten Bereich des Leonhardsviertels vorzusehen, wird als verfehlt angesehen, da das Planungsziel, das Leonhardsviertel in seinem Charakter als historisches Altstadtviertel zu stärken, überhaupt erst erreicht wird, wenn das gesamte Leonhardsviertel den Geltungsbereich umfassen würde.</p> <p>Für das Planungsziel des B-Plans 293, eine Bestandsschutzsicherung für Bordelle und bordellartige Betriebe nur dann vorzusehen, wenn sie bereits vor 1985 und seither ununterbrochen existierten, werden</p>	<p>Betriebe über § 1 Abs.10 BauNVO ist das Kriterium der Existenzdauer der Einrichtungen gegenstandslos.</p> <p>Das Gebäude Weberstraße 11A befindet sich zudem im Geltungsbereich des am 27.10.2016 in Kraft getretenen Bebauungsplans 2016_011 (Stgt 265.5), somit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans Stgt 265.6.</p> <p>Die besondere städtebauliche Prägung erhält das Leonhardsviertel als eines der wenigen Quartiere in Stuttgart, in welchem die historische Bau- und Stadtstruktur weitgehend erhalten und ablesbar geblieben ist. Das heutige Vorhandensein von Bordellen und bordellartigen Betrieben führt dazu, dass dieses citynahe sowie historisch und städtebaulich besondere Gebiet von weiten Teilen der Bevölkerung nicht aufgesucht wird. Hier soll durch den Ausschluss der genannten Nutzungen gegengesteuert werden. Stattdessen sollen den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sowie den Belangen der Baukultur im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB der Vorrang gegenüber der heutigen Rotlichtnutzung eingeräumt werden.</p> <p>Mit dem kompletten Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie der fehlenden Bestandssicherung derartiger Betriebe über § 1 Abs. 10</p>	<p>Nein</p>

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung Ja/Nein
<p>Abwägungsdefizite geltend gemacht.</p> <p>Hier soll das Gebäude Weberstraße 16, da es bereits vor 1985 existierte, in den Geltungsbereich des enger gefassten Gebiets und in den Bestandsschutz mitaufgenommen werden.</p> <p>Erörterungstermin 06.06.2017 zum Bebauungsplan Stgt 293</p> <p>Bebauungsplan Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 293) Erörterungstermin am 01.06.2017, 16.00 Uhr.</p> <p>aufgehängte Pläne: Geltungsbereich, B-Plan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.5), Darstellung des Möglichen Bestandsschutzes</p> <p>Aktenvermerk</p> <p>Teilnehmerinnen/Teilnehmer Frau [REDACTED] ASS, 61-4.1 Frau [REDACTED] ASS, 61-4.1</p> <p>Herr [REDACTED] Herr [REDACTED] Frau [REDACTED] Herr [REDACTED]</p> <p>Gesprächsergebnis</p> <p>Frau [REDACTED] betreibt ein Büro, Herr [REDACTED] eine Werkstatt im Gebäude Hauptstätterstraße 37. Frau [REDACTED] beklagt sich über die sehr lange Verfahrensdauer, die ihre letzte Baugenehmigung/ Nutzungsänderung in Anspruch nahm. Die gewünschte Einrichtung einer Gaststätte scheiterte an einer im Bebauungsplan festgesetzten „Knöcellinie“ was ihr bis heute völlig unverständlich sei.</p> <p>Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] bedanken sich für die Hinweise, betonen jedoch, dass diese nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind. Der geltende Gaststättenbebauungsplan werde allerdings hinsichtlich seiner Festsetzungen im vorliegenden Geltungsbereich im weiteren Verfahren dieses Bebauungsplans überprüft.</p> <p>Die Herren [REDACTED] und [REDACTED] sind Bordellbetreiber im Leonhardsviertel. Sie hinterfragen vor allem die Systematik des geplanten Bestandsschutzes für Rotlichteinrichtungen. Insbesondere wird nicht akzeptiert, dass nur Einrichtungen im besonders gekennzeichneten Bereich (im Plan blau dargestellt) Bestandsschutz erhalten sollen soweit sie bereits vor 1985 vorhanden und seither lückenlos nachgewiesen werden können. Beide besitzen Objekte, die außerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen aber seit vor 1985 existieren. Sie kündigen an ihre Anregungen schriftlich zu formulieren und anwaltlich vertreten zu lassen.</p>	<p>BauNVO ist die angesprochene Abgrenzung des Geltungsbereichs und das Kriterium der Existenzdauer der Einrichtungen gegenstandslos.</p> <p>Das Gebäude Weberstraße 16 befindet sich zudem im Geltungsbereich des am 27.10.2016 in Kraft getretenen Bebauungsplans 2016_011 (Stgt 265.5), somit außerhalb des Geltungsbereiches von Stgt 265.6.</p> <p>Betrifft nicht dieses Verfahren</p> <p>Siehe oben Stellungnahmen jeweils zu den Schreiben vom 03.07.2017 der Beteiligten 1 und 2</p>	<p>Nein</p>

Name und Anschrift der Beteiligten Nr.1 und Nr. 2 sowie die Namen der Teilnehmenden an den Erörterungsterminen sind in der Anlage SW0 angefügt.